



KWF-Ausschreibung »Digitalisierungsoffensive«

4. Ausschreibungsrunde 01.03.2020 bis 31.10.2020

im Rahmen der KWF-Ausschreibung »Digitalisierungsoffensive« nach
der »De-minimis«-Regel

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014-2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Wie lautet die Zielsetzung?

Gerade jetzt, hervorgerufen durch die derzeitigen Gegebenheiten, wird stark sichtbar, welcher hoher Aufholbedarf für viele Unternehmen im Bereich der »Digitalisierung« besteht.



Den Unternehmen soll die Möglichkeit geboten werden, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Herausforderungen der COVID-19 Krise gut zu meistern. Es geht aber vor allem auch darum, dass die Unternehmen nicht nur für die Zeit der COVID-19 Krise, sondern insgesamt besser für eine „digitalisierte Zukunft“ gerüstet sein sollen.

Die Bedeutung und die Möglichkeiten der Digitalisierung lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

- Produktionsprozesse und Arbeitsabläufe können durch den Einsatz digitaler Technologien flexibler und effizienter strukturiert werden – was zu einer Produktivitätssteigerung führt.
- Digitale Technologien führen zu Innovationsprozessen im Dienstleistungssektor. Sie ermöglichen die Modernisierung bereits bestehender oder den Aufbau neuer Serviceangebote.
- Die Entwicklung und Verbreitung digitaler Technologien bergen ein starkes Innovationspotential. Sie fördern die Umsetzung neuer Ideen und Produkte. Dadurch eröffnen sich neue Geschäftsfelder und Märkte.

Den oben angeführten Umstellungs- bzw. Aufholprozess möchte der KWF mit der „Digitalisierungsoffensive“ im Rahmen der gegenständlichen KWF-Ausschreibung für die Kärntner Betriebe beschleunigen und sie bei der Umsetzung der Projekte bestmöglich unterstützen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der gegenständlichen KWF-Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden KWF-Budgetmittel.

Da es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung um einen »Wettbewerb« handelt, erfolgt eine Reihung auf Grundlage der Vollständigkeit aller erforderlichen Projektunterlagen und Erfüllung der Ausschreibungskriterien.



1. Wer wird gefördert?	4
1.1. Förderungswerber	4
1.2. Nicht Förderungswerber	4
2. Was wird gefördert?	4
2.1. Förderbare Projekte	4
2.2. Ausschreibungsschwerpunkt	5
2.3. Mindestvoraussetzungen	5
3. Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1. Förderbare Kosten	5
3.2. Nicht förderbare Kosten	5
4. Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1. Art der Förderung	6
4.2. Ausmaß der Förderung	6
4.3. Kumulierung	6
4.4. »De-minimis«	6
5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	7
5.1. Förderungsberatung	7
5.2. Förderungsantrag	7
5.3. Förderungsprüfung	7
5.4. Förderungsentscheidung	7
5.5. Pflichten des Förderungswerbers	8
5.6. Förderungsabrechnung	8
5.7. Auszahlung	8
6. Allgemeines	9
6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
6.2. Laufzeit	9

1. Wer wird gefördert?



1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen mit aufrechter Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten, die ein **Kleinst- oder Kleinunternehmen** im Sinne des EU-Beihilfenrechts mit Betriebsstätte in Kärnten betreiben.

Die Förderung im Rahmen dieser Ausschreibungsrunde kann pro Unternehmen nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a **Investitionsmaßnahmen**, die ausschließlich folgende Schwerpunkt-Themen umfassen:
 - **E-Commerce**
 - **Geschäftsmodelle & Prozesse**
 - **Verbesserung IT-Sicherheit**
 - **Digitale Services & Organisation**

Diese können beispielhaft folgende Projekte | Maßnahmen betreffen:

E-Commerce

Erstellung | Adaptierung einer Homepage im Zusammenhang mit der Gestaltung umfassender Digitalisierungsinhalte (Contentmanagementsystem, Software für Onlinebuchbarkeit, Channelmanagement, automatisierte Anfragebeantwortung, Einbindung von Schnittstellen, responsive Website, Online-Shop, etc.)

Geschäftsmodelle & Prozesse

Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, (Produktions)-Prozessen und Geschäftsmodellen durch digitale Anwendungen (Work Flow Solutions, Digital Business Automation, Near Field Communication, Smart Production, CRM-Systeme, Investitionen in die Datenintegration über die Wertschöpfungskette, Cloudlösungen, Digital Business, etc.)

Verbesserung IT-Sicherheit

Maßnahmen gegen Datenverlust, Internetsecurity, Softwaretools und Lizenzen, etc.

Digitale Services & Organisation

Einführung der digitalen Signatur, Einführung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, Unternehmensserviceportal-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.

- b **Beratungsleistungen** von zertifizierten Digitalisierungsberaterinnen und –beratern für die oben genannten Schwerpunktthemen (Beraterliste siehe KMU-Digital – www.kmudigital.at)



2.2. Ausschreibungsschwerpunkt

Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht aus den Bereichen produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen, Handel sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft (Hotellerie, Gastronomie) werden im Zuge dieser Ausschreibung vorrangig berücksichtigt.

2.3. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist bis spätestens 31.10.2020 beim KWF einzureichen. Aufgrund der Ausnahmesituation, hervorgerufen durch die COVID-19 Krise kann der Projektbeginn rückwirkend ab 01.03.2020 anerkannt werden. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Projektdurchführung (einschließlich Bezahlung aller projektbezogener Rechnungen) bis spätestens 31.03.2021
- c Die förderbaren Investitionskosten müssen mindestens EUR 5.000,- betragen und werden bis max. EUR 10.000,- anerkannt.
- d Rund 75 % der förderbaren Investitionskosten müssen im Softwarebereich liegen.
- e Zusätzlich können Beratungskosten in Höhe von max. EUR 1.000,- anerkannt werden.
- f Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Investitionen, die im Anlagevermögen des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen
- b Sofern eine Aktivierung der Digitalisierungsinvestitionen (z.B. Cloud-Lösungen, etc.) aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich ist, die Investitionen jedoch aktivierungsfähigen Softwarelösungen gleich kommen und zur Zielerreichung des Projektes dienen, können auch Aufwendungen gefördert werden. Diese können maximal für den Projektdurchführungszeitraum anerkannt werden.
- c Beratungskosten von zertifizierten Digitalisierungsberaterinnen und –beratern für die unter Punkt 2.1. genannten Schwerpunkte

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor 01.03.2020 angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Rechnungen, die nicht auf den Förderungswerber lauten und | oder nicht von diesem bezahlt wurden
- d Kosten, die im Zusammenhang mit Online-Marketingaktivitäten stehen (z.B. Social-Media-Kampagnen, Google Adwords, Search Engine Advertising, Search Engine Optimization, Mitgliedsbeiträge für Buchungs-Plattformen)
- e Kosten, die lediglich den Content beziehungsweise das Design einer Homepage betreffen
- f Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- (netto)

4. Wie hoch ist die Förderung?



4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Förderabwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der gegenständlichen KWF-Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

4.3. Kumulierung¹

In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von weiteren KWF-seitigen Förderungen für dieselben förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

4.4. »De-minimis«

Die Förderung nach diesem KWF-Programm erfolgt nach der De-minimis-Regel. Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

¹ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?



5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des KWF-Antragsformulars bis **31.10.2020** beim KWF vollständig einzubringen.

5.2.2.

Im Rahmen dieser KWF-Ausschreibung finden insgesamt zwei Jurysitzungen (August und November 2020) zur Beurteilung der eingereichten Projekte statt.

In der ersten Jurysitzung werden alle bis 31. Juli, in der zweiten Jurysitzung alle bis 31. Oktober 2020 vollständig eingereichten Förderungsanträge (inklusive aller notwendigen Unterlagen) bewertet.

Die Reihung der eingereichten Projekte erfolgt gemäß den unter Punkt 2.1. definierten Ausschreibungsschwerpunkten beziehungsweise Budgetvorgaben.

Dahingehend sind bei Bedarf folgende Unterlagen beizubringen:

- a Angaben zum Unternehmen und zum Projekt
- b Nachweis einer stabilen betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

Die Förderungswerber werden über die Ergebnisse schriftlich informiert.

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Berater herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Nach Vorlage der Schlussabrechnung (inklusive Projektangaben, Rechnungszusammenstellung, betriebliche Kenndaten und Bestätigungen des Förderungswerbers) sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsanbot vereinbart werden.



5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

5.5.1.

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Ablauf des definierten Projektdurchführungszeitraumes eine elektronische Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden.

5.5.2.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5.3.

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt gemäß dem eingereichten Förderungsantrag umgesetzt wurde.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden. Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft (Stichprobe) und anerkannt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätsslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte/n Richtlinie/n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen² des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

6.2. Laufzeit

Diese KWF-Ausschreibungsrunde tritt mit **01.03.2020** in Kraft und endet mit **31.10.2020**. Förderungsanträge müssen daher bis spätestens **31.10.2020** beim KWF einlangen.



² Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.